



**MOSES  
ONLINE**

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

# Magazin

---

## **Besuchskontakte und ihr Potential – Forschung und Praxis –**

**"Armes" Mündel**

**Haftpflichtversicherung = Schadensregulierung?**

**SGB VIII - Reform**

**Erfahrungsbericht**

**Pflegekinder mit FASD**

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Magazin finden Sie einen Artikel zu Besuchskontakten und ihr Potential und den Artikel einer Berufsvormundin über die finanzielle Situation von Mündeln, die eigenes Geld verdienen wollen.

Die Mitarbeiterin einer Adoptionsvermittlungsstelle hat das Buch „Richtige Mutter – falsche Mutter“ aus der Sicht ihrer Erfahrungen kritisch rezensiert.

Pflegeeltern beschreiben Aufnahme und Abschied von einem kleinen Mädchen mit FASD und die schwierige Bewältigung des Alltags mit Besuchskontakten und heftigen Reaktionen des Kindes.

Wir veröffentlichen eine Stellungnahme des Runden Tisches der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände zur schwierigen Haftpflichtversicherung von Pflegekindern und ihren Pflegeeltern und verweisen auf Veröffentlichungen zur Reform des SGB VIII.

Viel Freude beim Lesen  
Herzliche Grüße  
Henrike Hopp

#### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Besuchskontakte und ihr Potential – Forschung und Praxis – Carmen Hofer-Temmel, Christina Rothdeutsch-Granzer</b>	..... 3
<b>Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen</b>	..... 9
<b>"Armes" Mündel – Ute Kuleisa-Binge</b>	..... 13
<b>Erfahrungsbericht: Wir sind eine Familie mit drei Kindern aus NRW</b>	..... 15
<b>Buchrezension</b>	..... 16
<b>Interessantes</b>	..... 18
<i>Neue Webseite des Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD</i>	18
<i>Haftpflichtversicherung = Schadensregulierung?</i>	19
<b>Aktuelles zur SGB VIII - Reform</b>	..... 20
<i>Informationen und Diskussionsforum zur SGB VIII-Reform</i>	20
<i>Synopsen des DIJuF zur Pflegekinderhilfe</i>	20
<i>Synopse der Diakonie zum Entwurf des Reformgesetzes</i>	20

## Besuchskontakte und ihr Potential

### – Forschung und Praxis –

Carmen Hofer-Temmel, Christina Rothdeutsch-Granzer

Besuchskontakte zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftsfamilien sind ein wesentliches Element in Pflegeverhältnissen. Sie sind die verbliebene, sichtbare Verbindung zwischen den Kindern und ihren leiblichen Eltern. Unabhängig davon, in welcher Form sie stattfinden (telefonisch, schriftlich, unmittelbar, begleitet/unbegleitet) haben sie Einfluss auf das Kind und das Pflegeverhältnis, sogar wenn sie aus unterschiedlichen Gründen ausbleiben. Umgangskontakte sind häufig eine Herausforderung für alle Beteiligten. Zur Gestaltung dieser Kontakte gibt es divergierende fachliche Meinungen und bisher wenig evidenzbasierte Forschung. Gelingende Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie sind für das Kind und seine Entwicklung eine Bereicherung. Doch sie können auch zur Belastung und zum Hemmnis für das Kind werden, wenn die Bedürfnisse der Kinder übersehen oder übergangen werden.

Die Frage nach Reformbedarf bei Besuchskontakten in Pflegeverhältnissen soll in diesem Artikel vor allem unter Berücksichtigung der Sichtweise der Kinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern beantwortet werden. Dazu werden die Ergebnisse einer Studie zu Besuchskontakten aus der Sicht der Beteiligten anhand eines Modells dargestellt, welche die Prozesshaftigkeit, die relevanten Faktoren und ihre Wechselwirkungen in Besuchskontakt-Konstellationen abbildet (Hofer-Temmel & Rothdeutsch-Granzer, o. J.). Die junge Fachrichtung Traumapädagogik liefert weitere Ansatzpunkte für eine kindgerechte Gestaltung von Besuchskontakten und die pädagogische Unterstützung von Pflegekindern in Zusammenhang mit dieser Thematik.

#### **Was man über Besuchskontakte bisher weiß**

Generell kann festgestellt werden, dass Kontakte zwischen Kindern in Pflegefamilien und ihrer Herkunftsfamilie in den letzten Jahren häufiger geworden sind. Die meisten Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, haben Kontakt zu ihrer biologischen Familie. Studien aus Österreich und Deutschland belegen, dass das für 50 bis 80 Prozent der Pflegekinder zutrifft. Bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie denkt man häufig an Besuchskontakte zu den Eltern – es gibt jedoch zudem häufig Besuche zu Geschwistern oder Großeltern, wodurch womöglich noch ein größerer Teil der Pflegekinder Kontakte zur Herkunftsfamilie pflegt. Zu welchen Verwandten wieviel Kontakt besteht, geht aus den Studien leider nicht hervor.

In der Betrachtung von Besuchskontakten darf auch die rechtliche Bedeutung nicht außer Acht gelassen werden. Wie man auch immer Besuchskontakte diskutiert, aus rechtlicher Perspektive wird das Recht auf Kontakt zwischen Eltern und Kindern aus den Menschenrechten (EMRK 1993 Art. 9) und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK 1989 Art. 7 und Art. 9) abgeleitet. Besuchskontakte sind ein Recht sowohl von den Eltern als auch von den Kindern. Im Zweifelsfall steht das Kindeswohl an erster Stelle. Vorrangig sollten Besuchskontakte einvernehmlich geregelt werden. Dabei stellt sich allerdings die Herausforderung, das Kind nicht zu übersehen oder zu übergehen, weil die Erwachsenen sich meist besser vertreten können.

Eine Herausforderung in rechtlicher Sicht ist, dass Besuchskontakte von Pflegekindern oft unter dem Vergleich der viel häufigeren Scheidungs- und Trennungssituationen betrachtet wird. Wie der Jurist Salgo (2013) beschreibt, ist es eine immer wieder formulierte Forderung von Fachkräften, im Bereich des Besuchs-, Kontakts- oder Umgangsrechtes in Pflegeverhältnissen die spezielle Situation dieser Kinder zu berücksichtigen und nicht die Vorgangsweise aus Scheidungs- und Trennungssituationen heranzuziehen (Salgo 2013, S. 22). Bei Scheidung der Eltern kann man in den überwiegenden Fällen von einer sicheren förderlichen Bindung zu beiden Elternteilen ausgehen. Im Fall einer Kindesabnahme ist eine beeinträchtigte Bindungs- und Erziehungsfähigkeit der Eltern anzunehmen. Es ist sorgsam damit umzugehen, inwiefern und wie häufig man das Kind mit diesen schädigenden Bindungserfahrungen im Rahmen der Besuchskontakte konfrontiert. Das Kind soll korrigierende Erfahrungen mit den Kindeseltern machen können, in einem Ausmaß, wie es für das Kind aushaltbar und dienlich ist.

Es entsteht zunehmend das Bewusstsein, dass in Hinblick auf Besuchskontakte auch das Ausmaß der Traumatisierung des Kindes eine wesentliche Rolle spielt. Untersuchungen geben darüber Aufschluss, dass ein überwiegender Teil der Kinder in Fremdunterbringung komplex traumatisiert ist. Kinder werden vorwiegend aufgrund von Vernachlässigung, Misshandlungen und Missbrauch in der und durch die Herkunftsfamilie

familie fremduntergebracht. In diesen Fällen werden primäre Bindungspersonen von den Kindern nicht nur als liebende Eltern, sondern auch als vernachlässigende oder gewalttätige Personen erlebt. Laut Studien von Neil et al. (2011) und Sinclair et al. (2005) ist das Pflegeverhältnis unter anderem dann erfolgreicher, wenn das traumatisierte Kind keinen Kontakt zum traumaverursachenden Elternteil hat (Neil, Cossar, Jones, Lorgelly, & Young, 2011, S. 6; Sinclair, Wilson, & Gibbs, 2005, S. 245).

Befragungen von Kindern und Pflegeeltern ergaben, dass Besuchskontakte gemischte Gefühle und Ambivalenzen hervorrufen. Kinder sind häufig zerrissen zwischen angenehmen und gemischten Gefühlen, und Pflegeeltern nennen ebenso positive, aber auch negative Auswirkungen auf das Kind und die Familie. Insbesondere bei genauerem Nachfragen in qualitativen Interviews wird deutlich, dass Besuchskontakte den Familienalltag turbulent machen können und eine Herausforderung bedeuten.

Besuchskontakte sind prozesshaft. Die Form des Kontaktes (persönlich, telefonisch, schriftlich, begleitet/unbegleitet, mit/ohne Übernachtung etc.) und seine Häufigkeit ändert sich im Laufe des Pflegeverhältnisses und in den unterschiedlichen Lebensphasen des Kindes. Zu Beginn der Fremdunterbringung sind Besuchskontakte generell häufiger und nehmen mit der Dauer des Pflegeverhältnisses tendenziell ab. Manchmal finden Pausen von Monaten oder sogar Jahren statt. Auch das Alter des Kindes bei Inpflegenahme sowie die Anzahl der vorangegangenen Unterbringungen haben einen Einfluss auf die Häufigkeit der Besuchskontakte. Je älter das Kind ist und je weniger vorhergehende Unterbringungen es gab, desto wahrscheinlicher sind bleibende Besuchskontakte (Kötter, 1997, S. 235–237).

Die Argumentation für Besuchskontakte ist hauptsächlich das Aufrechterhalten der Verbindung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie und die Identitätsbildung des Kindes. Wenn Sozialarbeiter/innen befragt werden, beschreiben sie einerseits die Pflege oder Verbesserung der Beziehung als Ziel, allerdings gibt es über das Ziel des Besuches auch häufig wenig Klarheit, als der Besuch selbst das Ziel zu sein scheint (Sinclair u. a., 2005, S. 169). Die Vermutung besteht, dass die Überlegungen zu den Besuchskontakten sowie Gründe und Ziele dafür häufig nicht mit allen Beteiligten abgeklärt werden.

Auf die Art und Qualität der Besuche wirken viele verschiedene Faktoren ein. Die Haltung der Herkunftseltern und Pflegeeltern zueinander und zum Pflegeverhältnis hat selbstredend wesentlichen Einfluss auf das Gelingen des Besuchskontaktes, ist jedoch nur ein Faktor von vielen. Ein weiterer Faktor ist, wie gut die Kinder in der Pflegefamilie ankommen konnten und ob sie sich dort ausreichend sicher fühlen (Biehal, Ellison, Baker, & Sinclair, 2010, S. 272). Sinclair et al. (2005, S. 174ff.) geben zudem zu bedenken, dass die Art der Wirkung von Besuchskontakten auf das Pflegeverhältnis mit dem Grad an (un-)bewältigter Trauer um die Herkunftsfamilie zusammenhängen könnte.

Besuchskontakte in Verwandtschaftspflegeverhältnissen haben eine spezielle Dynamik und unterscheiden sich von anderen Besuchskontakt-Konstellationen. Die Kontakte werden eher informell, mit weniger Beteiligung von Behörden und Besuchsbegleitungen geregelt. Das kann je nach Konfliktpotential und Bewältigungsmöglichkeiten des Familiensystems eine Erleichterung oder eine Erschwerung für das Kind und die Angehörigen bedeuten. Unter Umständen kann es auch ein Anhalten der Kindeswohlgefährdung bedeuten, da innerhalb einer Familie Befangenheit und symbiotische Verstrickungen möglich sind.

Es gibt bisher wenig durch Untersuchungen belegtes und generelles Wissen über die komplexe Dynamik und die Wirkungen von Besuchskontakten auf das Kind.. Die meisten Ergebnisse können gültige Aussagen für bestimmte Konstellationen oder Teilaspekte treffen. Neil und Howe (2011) leiteten aus den Ergebnissen verschiedener Forschungsprojekte eine aufschlussreiche Aufstellung von Chancen- und Risikofaktoren in Bezug auf alle Beteiligten ab, die eine Einschätzung zum (Nicht-)Gelingen einzelner Besuchskontakt-Konstellationen ermöglicht. Allgemein lässt sich aber vor allem eines sagen, wie auch Neil und Howe (2011) schlussfolgern: Die Wirkung und Qualität des Besuchskontaktes ist dann gut, wenn er die Entwicklungsaufgaben des Kindes fördert oder zumindest nicht stört (Neil & Howe, 2004, S. 224–254).

### ***Besuchskontakte aus der Sicht der Kinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern***

Der Umgang und die Gestaltung von Besuchskontakten sollen in erster Linie dem Kind dienen und sein Wohl berücksichtigen. Das Gelingen von Kontakten hängt in vielen Fällen von vielen Faktoren ab, dabei zu einem wesentlichen Teil von der Haltung und dem Handeln der Pflegeeltern und der Herkunftseltern ab. Deshalb sind die Berücksichtigung und der Einbezug der Sichtweisen der beteiligten Kinder und Erwachsenen bei Überlegungen zu Besuchskontakten sinnvoll.. Die Frage danach, wie Besuchskontakte aus der Sicht der direkt Beteiligten (Pflegekinder, Pflegeeltern, Eltern und evtl. Besuchsbegleitung) sind, war leitend für die Forschungsarbeit der Autorinnen. Nach dem Forschungsdesign der Grounded Theorie erfolgte eine qualitative Studie von vier Fallkonstellationen. Ziel dieser multiperspektivischen Erhebung war es, ein möglichst ganzheitliches Bild von Besuchskontakten zu gewinnen, wie sie funktionieren und welche Faktoren für die Betrachtung und Ausgestaltung von Besuchskontakten relevant sein können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden zu einer allgemeinen Theorie zu Besuchskontakten zusammengefasst. Zur besseren Veranschaulichung der komplexen Zusammenhänge wurde von den Autorinnen das Modell eines Kreisel für die Sicht auf Besuchskontakte entwickelt.

### Das Kreiselmodell

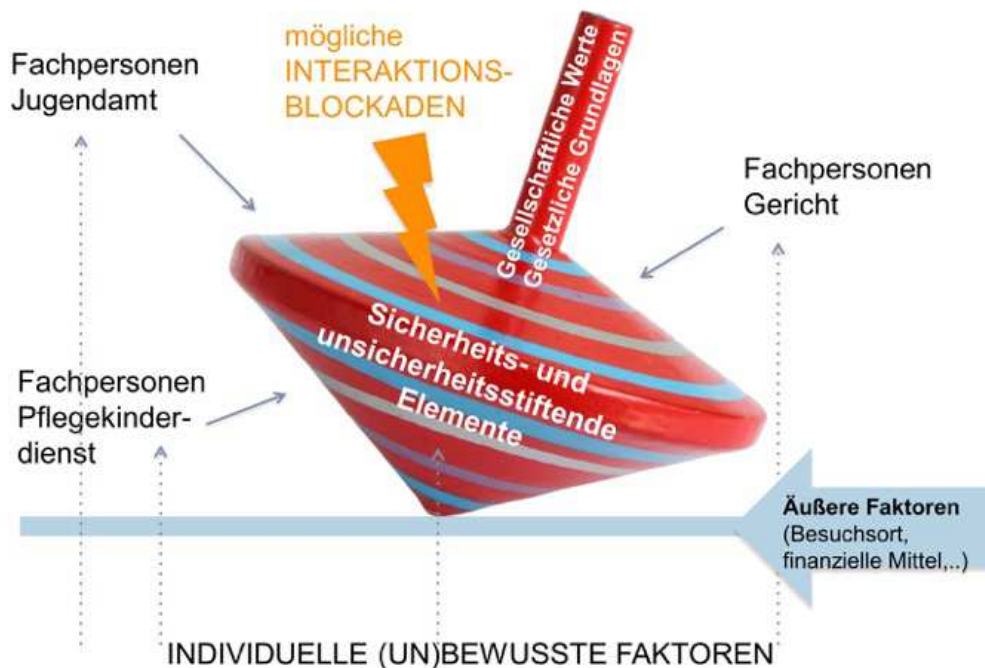


Abbildung 1: Kreiselmodell (Hofer-Temmel & Rothdeutsch-Granzer, o. J.)

Der Kreisel bildet die wesentlichen Aspekte einer Besuchskonstellation ab. Es gibt verschiedene Einflüsse und Wechselwirkungen, die anhand dieses Modells sichtbar gemacht werden. Wesentliche Forschungserkenntnisse sind:

- ▶ (1) Besuchskontakte sind in jedem Fall einzigartig und prozesshaft. Sie verändern sich im Laufe der Zeit. Daher bedarf es einer individuellen Betrachtung und Erarbeitung von Besuchsregelungen, die den sich wandelnden Bedürfnissen des Kindes unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten angepasst werden können. Besuchskontakte können deshalb nicht einmalig geklärt oder gelöst werden, sondern müssen immer wieder den sich weiterentwickelnden Beteiligten und der sich verändernden Umgebung angepasst werden. Diese Feststellung klingt sehr nachvollziehbar und einfach, trotzdem sind in der Praxis Veränderungsprozesse von Besuchsregelungen häufig schwer in Gang zu bringen. Möglicherweise deshalb, weil Veränderungen Unsicherheit bedeuten und weil es viele Beteiligte mit unterschiedlichen Interessenslagen gibt.
- ▶ (2) Ausgangspunkte für Besuchskontakte sind gesellschaftliche Werte und gesetzliche Grundlagen, die unter anderem geprägt sind von den Familienbildern einer Gesellschaft. Wird der Kontakt zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie allgemein als notwendig oder förderlich erachtet, werden die Bestrebungen in diese Richtung gehen. Um das Bild des Kreisels zu verwenden: Gesellschaftlich vorherrschenden Familienbilder, Werte und Gesetze bilden die Achse des Kreisels und sind der Impuls, der die Besuchskontakte in Gang bringt. Der Kreisel kann so erst in Drehung versetzt werden.
- ▶ (3) Der Körper des Kreisels ist bei jeder Besuchskonstellation unterschiedlich. Die Struktur des Kreisels bildet sich aus Elementen, die neutral, sicherheitsgebend oder verunsichernd wirken können. Diese Wirkungen sind miteinander vernetzt und hängen von den individuellen beteiligten Personen ab. Diese Elemente können persönlicher Natur (z. B. eine Pflegemutter fühlt sich verunsichert, weil sie aufgrund der Bindungsstörungen des Kindes ihre mütterlichen Fähigkeiten anzweifelt) oder personenunabhängig (z. B. Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie steht im Raum, die Perspektive für das Kind ist unklar) sein. Das Gelingen von Besuchskontakten hängt im Wesentlichen davon ab, ob die einzelnen Beteiligten in einem für sie ausreichenden Maß Halt und Sicherheit empfinden. Je mehr Sicherheit bei jeder/jedem Beteiligten vorhanden ist, umso mehr stabile Masse hat der Kreisel und umso weniger lässt

er sich in seiner regelmäßigen Drehung von äußeren Faktoren (z. B. finanzielle Mittel, zeitliche Ressourcen, örtliche Distanz zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie, Besuchsräumlichkeiten etc.) stören. Das subjektive Empfinden jeder/jedes Einzelnen ist zum Teil auch von unbewussten, tiefliegenden Beweggründen beeinflusst (z. B. Eltern sind selber in Pflegefamilie aufgewachsen und vermischen die Bedürfnisse des Kindes mit ihren eigenen Bedürfnissen von damals).

- ▶ (4) Von außen wirken Stellen wie das Jugendamt, das Gericht oder der Pflegekinderdienst auf das Besuchskontaktgeschehen ein. Die Meinungen, Empfehlungen und Entscheidungen der Fachpersonen, der Sozialarbeiter/iInnen, der Berater/iInnen, der Gerichtspersonen sind einerseits vom verfügbaren Fachwissen, aber auch von ihren persönlichen bewussten und unbewussten Beweggründen geprägt (z. B. ein/e Sozialarbeiter/in setzt sich besonders für die Eltern und ihr Recht auf Besuchskontakt ein, weil sie damit bewusst oder unbewusst die Kindesabnahme kompensieren möchte).
- ▶ (5) Im Körper des Kreisels können Interaktionsblockaden sichtbar werden. Interaktionsblockaden zwischen den Beteiligten verlangen nach einer Überprüfung der bestehenden Besuchsregelung. Solche Interaktionsblockaden wurden beispielsweise in den Interviews mit den Kindern sichtbar, wenn sie die Kommunikation mit der Interviewerin beim Thema Besuchskontakte einstellten und erst fortsetzten, wenn das Thema gewechselt wurde. In diesen Fällen wurde später deutlich, dass die Besuchssituation für das Kind nicht optimal war.

Das Kreiselmmodell kann die Analyse von Besuchskontakten, die ins Wanken kommen, unterstützen. Es lohnt sich, danach zu suchen, welche Unsicherheiten bestehen, wo Sicherheit verstärkt werden kann. Anhand dieses Betrachtungsschemas kann in strukturierter Form sichtbar gemacht werden, welche Einflüsse und Bedingungen es für bestimmte Besuchskonstellationen gibt. Als Grundhaltung dafür ist eine möglichst wertfreie Betrachtung der Situation – „so wie sie ist“ und nicht. „so wie sie sein sollte“ – hilfreich.

### **Anregungen zu Besuchskontakten unter traumapädagogischen Aspekten**

Nachdem die Autorinnen zeitgleich Forscherinnen und Praktikerinnen sind, werden an dieser Stelle Aspekte der praxisnahen Fachrichtung Traumapädagogik mit den Forschungserkenntnissen zu Besuchskontakten verknüpft. Traumapädagogik beschäftigt sich damit, welche (pädagogische) Umgebung lebensgeschichtlich belasteten Kindern und Jugendlichen gut tut und wie die Mädchen und Jungen bei der Traumabearbeitung in ihrem Lebensalltag und ihrer Entwicklung unterstützt werden können. Besuchskontakte sind wesentlicher Bestandteil eines Pflegeverhältnisses und wirken auf das Kind häufig irritierend. Das Kind zeigt Irritationen meist im Verhalten vor, während oder nach Besuchskontakten. Die Traumapädagogik bietet hilfreiche Ansätze für die Ausgestaltung von Besuchskontakten und die Begleitung der Kinder und ihrer Familien in diesem Kontext.

Wie die oben angeführte Studie zu Besuchskontakten bereits zeigt, trägt das subjektive Sicherheitsempfinden der beteiligten Individuen wesentlich zum Gelingen bei. Wenn Kinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern in den für sie wesentlichen Punkten Klarheit haben und ausreichend Sicherheit empfinden, wirkt sich das positiv auf das Besuchsgeschehen aus. Ein grundlegendes traumapädagogisches Konzept – die „Pädagogik des Sicheren Ortes“ (Kühn, 2008, S. 323) – sieht die Gestaltung eines sicheren Ortes als Basis jedes pädagogischen Umgangs mit traumatisiert belasteten Kindern und Jugendlichen vor. Diese Kinder erleben einen großen Verlust an Sicherheit. Ihr äußerer sicherer Ort wird durch Erfahrungen von Verwahrlosung, Misshandlung, Missbrauch und Trennungserfahrungen zerstört. Das beeinflusst die Wahrnehmung eines inneren Sicherheitsgefühls des individuellen Selbst nachhaltig. Kühn meint, dass die Verarbeitung dieser Erfahrung, das Wiedererlangen eines ‚inneren sicheren Ortes‘ zunächst einen ‚äußeren sicheren Ort‘, d. h. verlässliche, einschätzbare und zu bewältigende Lebens- und Alltagsbedingungen braucht (Kühn, 2008, S. 323).

Für die Praxis der Besuchskontaktgestaltung bedeutet das vor allem, das Kind vor weiteren Traumatisierungen zu schützen. Das scheint eine klare und von vielen geforderte Grundvoraussetzung für Kinder zu sein, die von ihren primären Bindungspersonen vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wurden. In solchen Fällen haben Eltern nicht für nur fürsorgliche Persönlichkeitsanteile, sondern sind auch Täter bzw. TäterInnen.

In der gelebten Praxis ist diese Forderung allerdings nicht leicht umsetzbar. Die Gefährdung der Kinder durch das Wiedererleben und das Wiedererinnern früherer Beziehungserfahrungen im Rahmen von Besuchskontakten wird von involvierten Fachpersonen des Jugendamtes, der Pflegekinderdienste und der Gerichtsgutachter oft unterschiedlich und manchmal widersprüchlich eingeschätzt. Das hat unter anderem auch damit zu tun, dass die Kinder und Jugendlichen ihren Eltern häufig selbst ihren Eltern ambivalent gegenüber stehen. Sie sind entsprechend ihrer biologischen Veranlagung teils an ihre primären Bezugspersonen gebunden, weil ihr Überleben davon abhängig war, und gleichzeitig können sie überwältigende

Angst und Wut gegenüber ihren Eltern empfinden. Eine Aussetzen der Besuchskontakte findet selten statt, da die Tatsache der früheren Traumatisierung durch Eltern alleine selten ausreicht und gegenwärtig anhaltende Gefährdungen im Rahmen von Besuchskontakten als diese solche nicht erkannt oder von den beteiligten Fachpersonen unterschiedlich eingeschätzt werden.

Was hier schnell deutlich wird: einen gänzlich sicherer Ort herzustellen, ist beinahe nicht möglich. Es kann aber ein Ort größtmöglicher Sicherheit angestrebt werden. Vor allem im Verhalten zeigen die Kinder, wenn sie verunsichert sind und sie sich nicht wohl fühlen (z. B. Rückzug, oppositionelles Verhalten, Schlafstörungen, psychosomatische Symptome etc.). Das kann ein Indikator sein, Besuchsregelungen zu überdenken und zu modifizieren. Folgende Faktoren könnten bei dem Bemühen um einen möglichst sicheren Ort betrachtet werden:

- ▶ An welchem Ort finden die Besuchskontakte statt? Fühlt sich das Kind in der Besuchssituation und in der Anwesenheit der Eltern dort wohl und sicher (bei den Herkunftseltern zu Hause, im Jugendamt, beim im Pflegekinderdienst, am auf dem Spielplatz, bei der Pflegefamilie etc.)? Fühlen sich auch die Herkunftseltern und Pflegeeltern an diesem Ort gut aufgehoben? Ein neutraler Ort heißt nicht unbedingt, dass er für das Kind optimal ist (z. B. das Jugendamt kann für ein Kind eine Erinnerung an die Kindesabnahme auslösen).
- ▶ Gibt es für das Kind die Möglichkeit, die Räumlichkeiten, den Ort zu verlassen? Kann es sich zurückziehen und zwischen Nähe und Distanz zu seinen Eltern selbst wählen?
- ▶ Von wem wird das Kind begleitet? Handelt es sich dabei um eine aktuelle Bezugs- oder Vertrauensperson, die das Kind als haltgebend und beruhigend wahrnimmt? Professionelle Besuchsbegleiter/iInnen können zwar eine neutrale Position gegenüber den Beteiligten bieten, aber sind sie auch die geeignete Person, die dem Kind in dieser belastenden Situation Sicherheit vermitteln kann? Dazu braucht es von Seiten des (durch die traumatischen Beziehungserfahrungen oft misstrauischen und bindungsängstlichen) Kindes häufig mehrere und andauernde vertrauensbildende Maßnahmen und gewachsene Beziehung. Gibt es die Möglichkeit, dass die Pflegeeltern als aktuelle Bindungspersonen beim Besuchskontakt anwesend oder zumindest in der Nähe sind?
- ▶ Wie sicher ist das Pflegeverhältnis aus der Sicht der Kinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern? Bedeuten Besuchskontakte eine regelmäßig wiederkehrende Verunsicherung, ob das Kind bei der Pflegefamilie bleiben wird? Gibt es (unausgesprochene) Rückführungswünsche oder –pläne von den Herkunftseltern oder vom Jugendamt? Sind die Langzeitperspektiven in Bezug auf den Verbleib des Kindes unter den Erwachsenen besprochen? Und gibt es darüber eine Einigkeit, wozu die Besuchskontakte dienen (Bindungsförderung zu den Pflegeeltern, indem Kinder durch die Besuchskontakte auch Trauerarbeit in Bezug auf den Verlust der Herkunftseltern leisten können; Aufrechterhalten der Verbindung zur Herkunftsfamilie oder Bindungsintensivierung zu den Herkunftseltern zum Zwecke einer Rückführung)?
- ▶ „Die Pädagogik der Selbstbemächtigung“ nach Wilma Weiß (2013) - ebenfalls ein zentrales Konzept der Traumapädagogik - beinhaltet weitere hilfreiche Aspekte. Der grundlegende Gedanke von Weiß ist, dass das traumatisierte Kind in seiner frühen Beziehungen die Erfahrung machte, dass es ein Objekt der Erwachsenen ist und den Entscheidungen und Handlungen dieser Personen schutzlos ausgeliefert ist. Das Kind erlebt extreme Gefühle der Ohnmacht. An dieser Stelle unterstützt Traumapädagogik das Kind, sich aus dieser Objektrolle und Ohnmacht zu befreien und sich wieder als handelndes und wirksames Subjekt zu erleben (Weiß, 2013, S. 120–139).

Für Besuchskontakte bedeutet das vor allem, das Verhältnis von Eltern- und Kinderrechten bei Besuchsregelungen stetig zu betrachten und zu hinterfragen. Erwachsenen können ihre Anliegen und Wünsche meist besser vertreten als Kinder, was dazu führt, dass in vielen Fällen die Position des Kindes vernachlässigt wird und die Besuchsregelung im Sinne der Eltern ausfällt. Die Teilhabe der Kinder an der Gestaltung der Besuchsregelung scheint heutzutage eine Selbstverständlichkeit. Doch Partizipation hat in der Praxis seine Grenzen. Wie sich in der Studie zu Besuchskontakten in den Interviews der Pflegekinder zeigte (s. o.), sind Kinder in Gesprächen (auch mit außenstehenden ‚neutralen‘ Personen) sehr verhalten und vermeiden Aussagen, wenn es um Schwierigkeiten und Veränderungsnotwendigkeiten geht. Das stellt die Umsetzbarkeit der häufig geforderten Partizipation und Mitspracherecht der Kinder in Frage.

Der Schutz der Kinderrechte ist Aufgabe der verantwortlichen Obsorge innehabenden Personen oder Ämter. Häufig werden Besuchsregelungen von den verbalen Äußerungen der Kinder abhängig gemacht. Das bedeutet, dass dem Kind zugemutet wird, sich unter Umständen gegen seine ehemaligen Bezugspersonen, die Kindeseltern oder gegen die aktuellen Bindungspersonen, die Pflegeeltern, äußern zu müssen. Daher sind die Berücksichtigung der nonverbalen Kommunikation und Verhaltensweisen der Kinder bei der Entscheidung rund um Besuchsregelungen unabdingbar.

Kinder auch im Kleinen Handlungsspielräume zu bieten, kann ihnen das Gefühl der Ohnmacht nehmen. Gerade für traumatisierte Kinder ist es wichtig, ihnen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu erleben, indem sie beispielsweise die Wahl haben, wie sie die Verabschiedung nach dem Besuchskontakt gestalten wollen. Den Kindern sollte frei gestellt sein, ob sie sich mit einem Winken, einem Händeschütteln, einer Umarmung, einem Kuss etc. von den Herkunftseltern verabschieden wollen.

Das Kind als Subjekt zu sehen und ihm die Möglichkeit zu geben, mitzureden und mitzugestalten, impliziert auch ein transparentes Vorgehen. Erst wenn das Kind Bescheid weiß, wann und wie etwas passiert, kann es seine Meinung oder seinen Einspruch einbringen. Pflegeeltern handhaben die Information zu bevorstehenden Besuchskontakten unterschiedlich. Manche informieren das Kind und bereiten sich gemeinsam mit dem Kind vor, andere haben die Erfahrung gemacht, dass das Kind sehr belastet ist und reagiert, wenn es vorab von dem Treffen mit den Eltern in Kenntnis gesetzt wird. Auch die häufigen Absagen der Herkunftseltern verleiten dazu, dem Kind die Enttäuschung zu ersparen, dass die Eltern nach der Vorankündigung nicht erscheinen. Hier vertritt die Traumapädagogik den Ansatz, dass das Kind in seiner Subjektrolle anerkannt und ernst genommen werden sollte. Das gelingt nicht, wenn man es mit dem Besuch der Eltern überrascht und das Kind von seinen Gefühlen unmittelbar überrollt wird.

Die pädagogische Aufgabe ist es, dem Kind die Information zur Verfügung zu stellen, seine Wünsche und Bedürfnisse vorab wahrzunehmen und es bei der Regulation seiner mit dem Besuchskontakt verbundenen, vielfältigen Emotionen zu unterstützen. Für das Kind kann die Bewältigung solcher herausfordernden Situationen eine Selbstwertstärkung und persönliche Weiterentwicklung bedeuten, solange es nicht zu einer übermäßigen oder andauernden Überforderung kommt. Was es dazu braucht, sind reflektierte und selbsterfahrene Erwachsene – - Pflegeeltern, Herkunftseltern und Fachpersonen –, die im besten Fall als ein stimmiges Netzwerk und mit möglichst sicheren und kontinuierlichen Bindungsangeboten zur Seite stehen, und äußere Strukturen, die das ermöglichen.

**Carmen Hofer-Temmel** ist Sozialarbeiterin, Traumapädagogin und traumazentrierte Fachberaterin i. A. (DeGPT/BAG TP). Mehrjährige Tätigkeit in unterschiedlichen Funktionen im Pflegefamilienbereich sowie in einer Mutter-Kind-Wohngemeinschaft. Leitung eines Fachbereiches zur Beratung und Begleitung von Pflegefamilien. Forschungstätigkeit an der Karl-Franzens-Universität Graz.

**Christina Rothdeutsch-Granzer** ist Erziehungs- und Bildungswissenschaftlerin, Traumapädagogin und traumazentrierte Fachberaterin (DeGPT/BAG TP). Arbeitsfelder seit 2001: ambulante Jugend- und Familienhilfe, Streetwork im Bereich Sucht und Drogen in Zürich, Traumapädagogische Wohneinrichtung für komplex traumatisierte junge Menschen. Aktuelle Schwerpunkte: Pflegefamilienarbeit und –forschung, Referentin des Zentrums für Traumapädagogik Hanau/Graz.

## **Literatur**

- ▶ Biehal, N., Ellison, S., Baker, C., & Sinclair, I. (2010):. *Belonging and Permanence: Outcomes in long-term foster care and adoption*. London: BAAF.
- ▶ Hofer-Temmel, C., & Rothdeutsch-Granzer, C. (o. J.):. *Brücken zwischen Familien. Eine theoretische Rahmung von Besuchskontakten basierend auf Sichtweisen der Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien*. Unveröffentlichte Dissertation. Karl-Franzens-Universität Graz.
- ▶ Kötter, S. (1997):. *Besuchskontakte in Pflegefamilien: das Beziehungsdreieck Pflegeeltern-Pflegekind-Herkunftseltern* (2. veränderte Auflage). Regensburg: Roderer.
- ▶ Kühn, M. (2008):. *Wieso brauchen wir eine Traumapädagogik? Annäherung an einen neuen Fachbegriff*. *Trauma und Gewalt. Forschung und Praxisfelder*. Themenheft Traumapädagogik I., (2 Jg., Heft 4), 318–327.
- ▶ Neil, E., Cossar, J., Jones, C., Lorgelly, P., & Young, J. (2011):. *Supporting Direct Contact after Adoption*. London: BAAF.
- ▶ Neil, E., & Howe, D. (Hrsg.). (2004):. *Contact in Adoption and Permanent Foster Care. Research, Theory and Practice*. London: British Association for Adoption and Fostering.
- ▶ Salgo, L. (2013):. *Umgangsausschluss wegen psychischer Destabilisierung des Pflegekindes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden*. *paten*, (2), 22–24.
- ▶ Sinclair, I., Wilson, K., & Gibbs, I. (2005):. *Foster Placements. Why They Succeed and Why They Fail*. London; Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers.
- ▶ Weiß, W. (2013):. *Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen*. (7. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.



## Marginalien

- ▶ Besuchskontakte sind ein Recht sowohl der Eltern als auch der Kindern. Im Zweifelsfall steht das Kindeswohl an erster Stelle.
- ▶ Je älter das Kind ist und je weniger vorhergehende Unterbringungen es gab, desto wahrscheinlicher sind bleibende Besuchskontakte.
- ▶ Die Wirkung und Qualität des Besuchskontaktes ist dann gut, wenn er die Entwicklungsaufgaben des Kindes fördert oder zumindest nicht stört.
- ▶ Das Gelingen von Besuchskontakten hängt davon ab, ob die einzelnen Beteiligten in einem für sie ausreichenden Maß Halt und Sicherheit empfinden.
- ▶ Die pädagogische Aufgabe ist es, dem Kind Informationen zur Verfügung zu stellen, seine Wünsche und Bedürfnisse vorab wahrzunehmen und es bei der Regulation seiner mit dem Besuchskontakt verbundenen Emotionen zu unterstützen.

Erstveröffentlichung des Artikels in "frühe Kindheit Nr. 5/15"

## Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Empfehlung zu Pflegefamilien als soziale Familien erarbeitet und im Juni 2016 veröffentlicht.

Mitglieder des Beirates sind:

- ▶ Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professorin für Recht sozialer Dienstleistungen am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftung Universität Hildesheim,
- ▶ Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Professorin für Öffentliches Recht, insbes. Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, Helmut Schmidt-Universität Hamburg,
- ▶ Prof. Dr. Sabine Walper, Forschungsdirektorin am Deutschen Jugendinstitut e.V. München,
- ▶ Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Kinder- und Jugendpsychiatrie - Universitätsklinikum Ulm

## Die Empfehlung

Der Termin der Veröffentlichung wurde natürlich bewusst gewählt, denn diese Empfehlung soll bei der zur Zeit laufenden Reformdiskussion des SGB VIII möglichen Verbesserungen einen starken Rückhalt bieten. In der Empfehlung geht es um die Frage, wie im momentanen Geflecht der Jugendhilfe und des Familienrechts dem Kind in einer Pflegefamilie möglichst viel Schutz ermöglicht werden kann. Es zeigt die momentane Rechtssituation auf und stellt ihr das Bedürfnis des Pflegekindes nach Sicherheit seiner Lebenssituation und Schutz seiner Persönlichkeit gegenüber.

Die Empfehlung hat einen Umfang von 55 DIN-A4 Seiten, ist kostenlos verfügbar und im Internet abrufbar.

### *Inhalt der Empfehlung*

1. Einleitung
2. Pflegefamilie als soziale Familie
3. Pflegefamilien und Pflegekinder im Recht
4. Pflegefamilien als dauerhafte Lebensform für Kinder und das Problem der Kontinuitätssicherung
5. Verfassungsrechtlicher Rahmen
6. Zusammenfassung der Empfehlungen
7. Resümee und Ausblick

In der Einleitung wird die Ist-Situation des Pflegekindes und der Pflegefamilie beschrieben. Statistik, rechtliche Informationen, Bedürfnisse des Kindes, Blick auf die Herkunftseltern und die Pflegefamilien werden behandelt und auf ihre Auswirkungen auf den Schutz des Kindes betrachtet. Ab Seite 46 werden die Empfehlungen zusammengefasst und Vorschläge für Verbesserungen entwickelt.

### **Auszüge aus der Einleitung**

Dass nicht alle Kinder bei ihren leiblichen Eltern bzw. bei mindesten seinem leiblichen Elternteil aufwachsen können, ist ein altbekanntes Phänomen. Zu den wesentlichen Gründen zählte zu allen Zeiten der Tod der Eltern. Aber auch andere Bedingungen wie Armut, häusliche Gewalt oder gravierende Erkrankungen eines Elternteils waren seitjeher Risikofaktoren, die eine Fremdunterbringung der Kinder notwendig machen konnten, wenn die Eltern außer Stande waren, ihre Kinder angemessen zu versorgen und erziehen.

Zum Glück handelt es sich hierbei um ein seltenes Erfordernis, in jedem Fall jedoch um ein tief in das Leben der betroffenen Kinder eingreifendes Ereignis, das Trennung und Verlust auf der einen Seite mit Schutz und neuen Chance auf der anderen Seite verbindet.

Das neue Zuhause muss dabei keineswegs fremd sein, denn zunächst wurde und wird im Kreis der weiteren Familie nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. Immerhin jedes vierte Pflegekind wird durch Verwandte in Vollzeitpflege betreut.

Weit überwiegend muss jedoch auf die Unterstützung Außenstehender zurückgegriffen werden, die als Pflege- oder Adoptiveltern die soziale Elternschaft für die betreffenden Kinder übernehmen.

Wenngleich Adoptiv- und Pflegefamilien viele Besonderheiten teilen, gibt es doch auch zentrale Unterschiede. Anders als bei Adoptiveltern ist die soziale Elternschaft von Pflegeeltern nicht auch mit der rechtlichen Elternschaft verbunden; letztere verbleibt in der Regel bei den leiblichen Eltern.

Die rechtliche Basis, auf der Pflegeeltern ihre alltäglichen Aufgaben als soziale Eltern ihrer Pflegekinder bewältigen, ist also deutlich schwächer und erfordert immer wieder selbst bei Alltagsentscheidungen die Zustimmung der leiblichen Eltern. Diese schwächeren rechtlichen Bindungen bestehen zudem – und ungeachtet der u.U. lebenslangen sozialen Beziehung von Pflegeeltern und Pflegekind – nur bis zur Volljährigkeit des Kindes. Im Unterschied zur Adoptivelternschaft wird außerdem regelmäßig eine Rückführung der minderjährigen Kinder in ihre Herkunftsfamilie angestrebt oder zumindest offen gehalten. Damit sind Pflegefamilien in besonderer Weise soziale Familien mit delegierten Aufgaben auf Zeit.

Dieser Umstand mag in vielen Situationen die Flexibilität bieten, die nötig ist, um zeitlich begrenzte Problemlagen der Herkunftsfamilie zu bewältigen, um dann wieder zum „Normalzustand“ der sozialen und rechtlichen Zuständigkeit leiblicher Eltern zurück zu kehren. Allerdings gibt es nicht wenige Fälle, in denen dies nicht gelingt, weil sich Schwierigkeiten der Herkunftsfamilie nicht in überschaubarem Zeitraum angemessen lösen lassen und die soziale Elternschaft entsprechend zeitlich ausgedehnt werden muss. Diese Situation birgt seit jeher besondere Probleme für die Kinder wie auch ihre Pflegeeltern: Schon Beiträge zur historischen Kindheitsforschung beschreiben das Dilemma, das aus dem Bedürfnis des Kindes nach Beziehungskontinuität sowie Zugehörigkeit zu seiner sozialen Familie einerseits und einer potentiellen Rückforderung des Kindes durch seine leiblichen Eltern nach Jahren der Fremdpflege andererseits entstehen kann.

Neben den damit verbundenen emotionalen Belastungen der Ungewissheit entstehen in dieser Situation für die Pflegeeltern zudem ganz praktische Probleme. Zwar üben sie neben den rechtlichen Eltern faktisch Teile der Elternverantwortung aus; eine entsprechende Übertragung von Elternrechten auf Pflegeeltern ist rechtlich aber nur sehr beschränkt möglich. Die den Pflegeeltern rechtlich gewährten Entscheidungsbefugnisse über Alltagsangelegenheiten und Vertretungsrechte sind in für sie oft problematischer Weise gefasst und eingegrenzt.

Nur angemerkt werden soll, dass inzwischen durch die steigende Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (ganz überwiegend junge Männer über 15 Jahren) viele neue Aufgaben auf ‚Gast-‘ oder ‚Pflegeeltern‘ zukommen. Im Jahr 2014 wurde zwar nur eine kleine Minderheit der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Pflegefamilien untergebracht,<sup>4</sup> aber in vielen Kommunen planen die Jugendämter, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Pflegefamilien unterzubringen. [...]

Vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen an Pflegefamilien fragt das vorliegende Gutachten danach, welche rechtlichen Neujustierungen und Anpassungen der sozialen Praxis erforderlich sind, um der Situation von Pflegekindern und ihrer Pflegefamilien besser gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen Bedingungen soziale Elternschaft als Sorge für Pflegekinder stärkerer rechtlicher Anerkennung bedarf.

Es kann und soll nicht Aufgabe dieses Gutachtens sein, detaillierte Regelungsvorschläge für juristische Reformen im Bereich der Pflegekindschaft zu entwickeln; diese Diskussion erfordert sorgfältige Abwägungen der einzelnen Lösungsvorschläge und wird bereits andernorts geführt. An dieser Stelle sollen vor allem die Probleme für Pflegefamilien als soziale Familien aufgenommen werden, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennung der Bedeutung von Kontinuität und sozialen Bindungen zur Pflege-

familie für in langjährigen Pflegeverhältnissen lebende Kinder einerseits und der möglicherweise unzureichenden rechtlichen Anerkennung ergeben können.

Es soll unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes der hieraus resultierende Reformbedarf hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung sozialer Elternschaft markiert und auf weiteren Forschungsbedarf hingewiesen werden.

Im Fokus des Gutachtens stehen zwei Fragen:

Wie lassen sich – bei gebotener Berücksichtigung der rechtlich geschützten Elterninteressen – die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls am besten berücksichtigen? Reichen insbesondere die Entscheidungs- und Vertretungsrechte von Pflegeeltern als sozialer Eltern im Verhältnis zum Sorgerecht der leiblichen Eltern aus, um auch in hochkonflikthaften Konstellationen Kontinuität und Stabilität der Lebensverhältnisse von Pflegekindern zu gewährleisten, und wie könnte hier gegebenenfalls ein Reformprozess ansetzen?

## **Zusammenfassung der Empfehlungen**

---

### ***Stärkung der Rechte von Pflegeeltern***

§ 1688 Abs. 3 S. 1 BGB, der den Eltern die Möglichkeit gibt, Entscheidungskompetenzen sogar in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Vertretungsrechte der Pflegepersonen einzuschränken, sollte überarbeitet werden. Die Vorschrift sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, welche diese (ohnehin begrenzten) Befugnisse der Pflegepersonen als Regelfall benennt und (zumindest bei länger andauernden Pflegeverhältnissen) Einschränkungen der Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen der Pflegepersonen in Angelegenheiten des täglichen Lebens durch die Eltern nur im Ausnahmefall vorsieht. Eltern sollten zwar im Konfliktfall das Familiengericht anrufen, aber über die Reichweite der Entscheidungsrechte von Pflegeeltern nicht mehr selbst entscheiden können. Das Familiengericht sollte bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung den Eltern oder den Pflegeeltern übertragen können (der Grundgedanke entspricht § 1628 BGB bei gerichtlicher Entscheidung über die Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei rechtlichen Eltern).

Entscheidungskompetenzen der Pflegepersonen in Pflegeverhältnissen von längerer Dauer sollten auch für andere als Angelegenheiten des täglichen Lebens gestärkt und in diesen Fällen eine gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung rechtliche Basis, von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson ermöglicht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Denkbar ist eine entsprechende Erweiterung von § 1688 BGB um einen Absatz 5. Alternativ könnte die bestehende Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts mit Zustimmung der Eltern ergänzt werden um eine Bestimmung in § 1630 Abs. 3 S. 2 BGB, die (teilweise) Sorgerechtsübertragungen auch ohne Zustimmung der Eltern durch das Familiengericht ermöglicht, wenn das Kind langfristig in der Pflegefamilie lebt bzw. leben wird.

Pflegeeltern, bei denen sich das Kind in langandauernder Familienpflege befindet, sollten außerdem eigene Beschwerderechte auch bei gerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung von Kinderschutzmaßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB im Rahmen von §§ 1696 BGB, 166 FamFG sowie bei gerichtlichen Umgangsregelungen erhalten. Auch gerichtliche Regelungen über den Umgang sowie zu den Entscheidungskompetenzen der Pflegefamilie können in das Familienleben von Kind und Pflegefamilie eingreifen, weshalb die Verfahrensrechte der Pflegepersonen auch in diesen Fällen (etwa bei Umgangsstreitigkeiten gem. §§ 1684, 1685 BGB und bei Konflikten über Entscheidungskompetenzen auf Grundlage von §§ 1630 Abs. 3, 1688 Abs. 3 S.2, Abs.1 BGB) gestärkt werden sollten.

### ***Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen***

Unterstützung und Kontinuität sollten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien auch in der Übergangssituation mit Erreichen der Volljährigkeit gesichert werden. Zwar ist rechtlich vorgesehen, dass einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung gewährt werden soll, wenn und solange dies individuell nötig ist (§ 41 Abs.1 SGB VIII). In der Praxis werden diese Übergänge jedoch zu wenig begleitet und es wird zu oft vorausgesetzt, dass mit der Volljährigkeit die Selbständigkeit auch erreicht sei. Dies sollte im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart und geklärt werden.

Teilmündigkeiten und abgestufte Rechte Minderjähriger im Verhältnis zu ihren rechtlichen Eltern sollten in Bezug auf Pflegeverhältnisse als „Hilfe zur Erziehung“ zumindest ab einem gewissen Alter (etwa ab 14 Jahren) stärkere Berücksichtigung erfahren. Ein eigenes Recht der Kinder und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII könnte neben dem der Eltern oder anderer Sorgeberechtigten stehen. Zumindest aber sollten Pflegekinder ein eigenes Recht zur

Beantragung einer dauerhaften Verbleibensanordnung in ihrer sozialen Familie erhalten, welches ebenfalls an Altersgrenzen (etwa ab 14 Jahren) gebunden werden könnte. Eine gute Gelegenheit zur Neuregelung besteht z.B. im Rahmen der 2016 geplanten Reform des SGB VIII.

Die Rechtsposition von Minderjährigen sollte verfahrensrechtliche Stärkung erfahren. Vorgeschlagen wird z.B. die Möglichkeit ombudshaftlicher Beratung und rechtlicher Unterstützung von jungen Menschen im Bereich der Jugendhilfe zu stärken. Bedenkenswert ist auch der Vorschlag einer Regelung, die es ermöglichen würde, Kindern und Jugendlichen, für die eine Fremdunterbringung im Rahmen eines behördlichen Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII in Betracht gezogen wird, einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

### ***Stärkung der Kontinuität und Stabilität der Pflegefamilie***

Pflegeverhältnisse auf Dauer sollten nach einer gewissen (u.U. vom Alter des Kindes abhängigen) Zeit in der Pflegefamilie und bei unwahrscheinlicher Rückkehroption in die Herkunftsfamilie familienrechtlich deutlicher als bisher als auf Dauer angelegte Lebensperspektive anerkannt werden. Dies könnte durch einen Gerichtsbeschluss geschehen, mit dem ein unbefristetes Dauerpflegeverhältnis eingerichtet wird, das auf Antrag der Herkunftseltern nur beendet werden kann, wenn eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist. Im Fall einer Verbleibensanordnung wären die Worte „und solange“ in § 1632 Abs. 4 BGB zu streichen und die Abänderungsmöglichkeit nach § 1696 BGB bei einer Dauerpflegeanordnung oder Verbleibensanordnung davon abhängig zu machen, dass eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich sei. Die Möglichkeit der familiengerichtlichen Überprüfung und Abänderung von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen und gerichtlich gebilligten Vergleichen nach § 1696 Abs.2 BGB würde eingeschränkt. Die Entscheidung über die Verstetigung sollte in dieser Konzeption nicht wie bisher nur auf ein Herausgabeverlangen der Eltern hin, sondern nach Ablauf einer bestimmten, u.U. an das Alter des Kindes gebundenen Zeit der Pflegekindschaft jederzeit möglich sein.

Konsequent wäre daher eine Neuordnung der Antragsberechtigung, die es auch dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Pflegeeltern ermöglicht, die gerichtliche Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes zu erwirken.

Die Möglichkeit eines verstetigten Pflegeverhältnisses ließe sich mit einem konsequenten ‚permanency planning‘, d.h. einer kontinuierlich sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für gefährdete Kinder, in Jugendämtern und Gerichten verbinden. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bei Vollzeitpflege in Pflegefamilien bestünde die Pflicht, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht möglich erscheint.

### ***Forschungsdesiderate***

Der Forschungsstand zu Pflegekindern in Deutschland weist große Lücken auf. Insbesondere gibt es kaum Befunde darüber, wie Pflegekinder je nach Vorgeschichte und aktueller Beziehungskonstellation zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie ihr Aufwachsen in der sozialen Familie und das Maß ihrer sozialen Zugehörigkeit erleben. Auch fehlen Befunde dazu, wie sie – etwa in der Rückschau als Erwachsene – ihre Rechte und Interessen durch die dafür zuständigen staatlichen Stellen gewahrt oder verletzt sehen, wie sie also z.B. ihre Beteiligung durch Jugendämter und Gerichte an für sie wichtigen Entscheidungen bewerten.

Insbesondere zu den langfristigen Wirkungen von gerichtlich (u.U. auch gegen den Willen der Minderjährigen) veranlassten Umgangskontakten oder Rückführungen in die Herkunftsfamilie wären einschlägige Befunde sehr aufschlussreich.

Gesetzesevaluationen sollten darüber informieren, inwieweit und unter welchen Umständen die mit der aktuellen Rechtslage intendierten Wirkungen tatsächlich realisiert und welche Wirkungen durch etwaige Rechtsänderungen erzeugt werden. Hierzu wird es dringend erforderlich sein, auch die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen und im Zweifelsfall neu auszurichten. Die bisherige isolierte Erfassung einzelner Hilfen bzw. Pflegeverhältnisse, die sich nicht in ihrer Abfolge, Dauer und ihren Brüchen im Verlauf individueller Betreuungsbiographien erschließen, erlaubt nicht einmal in dieser Hinsicht eine

Einschätzung ihres Erfolgs – eine Information, die für Weiterentwicklungen der Pflegekinderhilfe unabdingbar ist.

Empfohlen wird auch die Förderung von Pflegekindadoptionen. Die bisherige Praxis der Überprüfung der Adoptionsoptionen in Hilfeplanverfahren sowie die Hinderungsgründe für Adoptionen von Pflegekindern bedürfen noch näherer Untersuchung der aktuellen Praxis.

- ▶ Hier erhalten Sie das komplette Gutachten:  
[www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/volltextsuche,did=225870.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/volltextsuche,did=225870.html)

## "Armes" Mündel

Ute Kuleisa-Binge

Als Berufsvormund kommen immer wieder die gleichen Probleme bei meinen Mündeln auf, sobald sie 16 Jahre sind und sich Geld verdienen möchten, um für einen Laptop oder Führerschein zu sparen. Die Jugendlichen suchen sich einen Job (Pizza ausfahren, Zeitungen austragen, im Supermarkt aufpacken etc.) und erfahren dann, dass 2/3 des Lohnes an das Jugendamt abgegeben werden muss. Es bedeutet im Klartext für die Jugendlichen von den 9 Euro können sie 3 Euro behalten. Es ist für meine Mündel nur sehr schwer nachzuvollziehen, wenn ihnen erklärt wird, dass das Amt für sie Unterkunft und Verpflegung zahlt und daher die zusätzlichen Einkünfte, wie z.B. Kindergeld und Schüler BAföG, einbehält. Auch mir als Vormundin fällt es schwer, die Argumentation des Jugendamtes zu verstehen.

Die Jugendlichen haben in der Regel die Fremdunterbringung in Einrichtungen oder Pflegefamilien nicht verschuldet, sondern ihre Eltern. Diese Kinder müssen nicht nur mit einem viel schwierigeren Start ins Leben klarkommen, nein, sie werden immer weiter „bestraft“. Wie sollen diese Jugendlichen motiviert werden, sich Geld zu verdienen, um etwas Startkapital zu haben? So ist z.B. ein Laptop für die weiterführende Schule manchmal zwingend notwendig. Welches Zeichen wird diesen Jugendlichen vermittelt? Es lohnt sich nicht zu arbeiten! Das Geld wird uns vom „Staat“ sowieso wieder weggenommen, also ist es doch besser sich gleich an diesen zu wenden und nichts zu tun. Sind wir, die Gesellschaft wirklich auf das Geld der Jugendlichen angewiesen, oder wäre es nicht sinnvoll, einmal über diese Regelung nachzudenken?

In § 93 SGB VIII - Berechnung des Einkommens - heißt es dazu:

*(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.*

In § 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung - heißt es:

*(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.*

*[...]*

*(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht.*

Es geht nicht nur um das Jobben, sondern es geht mit der Ausbildung weiter.

Jugendliche, die bei den Eltern leben, erhalten je nach Einkommen der Eltern, BAFöG und können jobben.

Natürlich steht dieser BAFöG-Anspruch auch den fremduntergebrachten Jugendlichen zu. Die wirtschaftliche Jugendhilfe achtet dabei sehr darauf, dass ein eventueller Anspruch geltend gemacht wird, nur um dieses Geld dann genau wie das Kindergeld sofort als Kostenerstattung bei der Unterbringung anzufordern.

Es ist richtig, dass die Jugendlichen ein Teil ihrer Ausbildungsvergütung zu Unterkunft und Leben beitragen, aber müssen es auch hier 75% der Ausbildungsvergütung sein?

- ▶ Die Jugendlichen müssen spätestens nach ihrer Ausbildung in eigenen Wohnraum ziehen, wie sollen sie sich Kautions, Möbel etc. zusammensparen, wenn sie nur 1/4 ihrer Ausbildungsvergütung behalten? Von der Zahlung für die „Erstausstattung“ kann nun wirklich kein Haushalt eingerichtet werden. Die Jugendlichen sind schon sehr erfinderisch, es wird auf Ebay, Gebrauchtwarenhäuser und Ähnliches zurückgegriffen. Nach meiner Auffassung sind diese Jugendlichen gegenüber Jugendlichen, die im häuslichen Umfeld aufwachsen, eindeutig benachteiligt.
- ▶ Noch problematischer wird es, wenn sich ein Mündel eine Ausbildung wählt, die Schulgeld kostet, z.B. an einer privaten Schule. So habe und hatte ich Mündel, die Kosmetikerin oder Regieassistentin werden wollten. Dieses waren keine Wunschträume, sondern sehr realistische Vorstellungen, die durch Praktika gefestigt wurden. Anträge beim Jugendamt auf Einzelfallunterstützung werden nur selten bewilligt.
- ▶ Kostenübernahme für den Besuch einer privaten Schule bei Fehlen geeigneter öffentlicher Schulen. Es liegt im Ermessen des örtlichen Jugendamtes, ob und in welchem Umfang diese Kosten übernommen werden.

### **Was bleibt?**

Ein langer Weg zur Suche nach Unterstützung z.B. über Stiftungen oder Pflegeeltern, die nicht selten Kredite aufnehmen. Wenn Pflegekinder über Jahre vom Säugling bis zur Ausbildung bei den Pflegeeltern leben, fühlen sich diese ihren Pflegekindern genauso verpflichtet wie ihren eigenen Kindern gegenüber. Es ist ein Unding, dass es in solchen Fällen keine Unterstützung gibt. Jetzt kann gesagt werden, dann muss der Jugendliche eben etwas anderes lernen. Also wieder eine „Bestrafung“ dafür, dass der Jugendliche, aus welchen Gründen auch immer, nicht in seiner Familie aufwachsen kann.

Ich könnte aus meiner 20jährigen Praxis als Berufsvormund noch viele weitere „Ungerechtigkeiten“ von Kindern, die fremduntergebracht sind, anführen, möchte aber nur noch einen Aspekt aufzeigen: Nach meiner Auffassung müssen auch diese Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, an kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Theater, Musical, Lesungen, Ausstellungen etc. teilnehmen zu können. Aus finanziellen Mitteln der Einrichtungen ist dieses aber selten zu finanzieren.

Oft bleibt nur „betteln“ bei Sponsoren, Stiftungen, Veranstaltern etc. Bisher habe ich als Vormund hier immer offene Türen eingelaufen und konnte meinen Mündeln z.B. Musicalveranstaltungen und Ausstellungen ermöglichen.

Es wäre begrüßenswert, wenn Kinder und Jugendliche, die fremduntergebracht sind, ebenso gute Startmöglichkeiten ins Leben haben wie Kinder, die bei ihren Eltern aufwachsen. Nur so werden diese ihr späteres Leben eigenverantwortlich führen können, einen Sinn in einer guten Ausbildung und damit verbunden den Wert eines selbstverdienten Geldes zu sehen und somit nicht nur auf „der Tasche“ des Staates zu liegen.

Es ist daher dringend geboten, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich eine Änderung bei der Heranziehung der Jugendlichen für die Kosten einer Unterbringung vornimmt!

Diese Forderung gilt übrigens auch für den Bereich der Kostenerstattungspflicht des volljährigen Jugendlichen im Bereich der gerichtlichen Kosten einer Vormundschaft. So wird noch über Jahre nach Beendigung der Unterbringung und der Vormundschaft von den jungen Erwachsenen verlangt, dass diese ihre Einkünfte offenlegen, um ihnen dann die Rechnung der Vormundschaft zu präsentieren. Haben sie denn wirklich diese Kosten verursacht?

Ute Kuleisa-Binge, Berufsvormundin im Vorstand des BVEB

## Erfahrungsbericht

### Wir sind eine Familie mit drei Kindern aus NRW

Vor einem Jahr haben wir ein Pflegekind mit FASD aufgenommen. Im November 2014 ist ein Mädchen im Alter von 10 Wochen bei uns eingezogen. Die Freude war riesig - trotz großer Verantwortung. Die kleine musste ein Jahr per Monitor überwacht werden. Sie hatte einen anstrengenden Methadonentzug hinter sich. Die kleine Maus brauchte da erst mal Zeit um anzukommen auszuruhen und um Zuwendung, Wärme und Geborgenheit zu erleben. Es starteten aber schon sehr zeitnah die Besuchskontakte zweimal pro Woche.

Zur kurzen Erklärung: die Mutter des Kindes ist alkohol- und drogenabhängig, hat eine Depression und Persönlichkeitsstörung. Sie hat während der Schwangerschaft mehrere Liter Alkohol pro Tag zu sich genommen und ca. 20 Zigaretten pro Tag geraucht. Vier Wochen vor der Entbindung hat sie sich zum Entzug in eine Klinik begeben. Die sie mit der Geburt verließ.

Wir mussten mit der Kleinen regelmäßig zum Kinderarzt und es kam mehrmals pro Woche eine Hebamme zur Kontrolle.

Es fanden regelmäßig Kontakte mit den Eltern statt, Am Anfang zweimal pro Woche, ab März einmal pro Woche. Die Kleine war ein sehr unruhiges Kind. Sie hat immer viel geschrien und ließ sich immer schwer beruhigen. Spazieren im Kinderwagen oder Autofahren stressten sie sehr stark. Sie schrie oft auch so lange und laut, dass sie blau an lief.

Wir mussten sie an alles sehr langsam mit Liebe, Geduld und Zeit heranführen.

Auf dem Weg zu den Besuchskontakten nach Bielefeld, bei einer Fahrtzeit von 45 Minuten, schrie sie auch oft die komplette Fahrt durch. Die Vorbereitung bis sie im Autositz saß, zog sich nicht selten auf eine Stunde raus, wo sie auch sehr unruhig war. Damals war es uns schon unerklärlich, dass ein so kleines Kind solchen Belastungen ausgesetzt werden darf. Bei den Besuchskontakten verhielt sie sich sehr ruhig, weil sie auch die ganze Zeit abgelenkt und reizüberflutet war. Einige male aber schrie sie auf dem Arm ihrer leiblichen Eltern und wollte auf meinem Arm oder dem meines Mannes. Wir aber mussten sie ihren Eltern überlassen und durften nur selten eingreifen.

Nach den Kontakten wollte sie oft nicht mehr essen und trinken. Sie schrie sehr viel und schlief die nächsten Tage sehr unruhig bis gar nicht. Normalerweise soll so ein kleines Kind Ruhe, Zeit und Zuneigung bekommen und nicht solchem Stress und psychischen Belastungen ausgesetzt werden.

Durch viel Zuneigung, Liebe und Förderung, die sie bei uns erfahren durfte hat sie es dennoch geschafft sich altersgemäß zu entwickeln. Die wäre bei den Eltern nicht der Fall gewesen, was uns viele Ärzte, Psychologen und Jugendämter versichert haben.

Mit ca.8 Monaten fing sie an, sich nach den Besuchskontakten selber zu verletzen indem sie ihren Kopf auf den Boden schlug, sich an ihren Haaren zog oder in ihren Bauch gekniffen hat. Wir haben immer versucht, dies zu unterbinden durch Ablenkungen, durchs Tanzen, herum tragen oder Buch anschauen. Dies war sehr anstrengend für sie und uns.

Obwohl ein Attest vom Kinderarzt vorlag, mussten wir weiterhin zum Besuchskontakt. Bei den Besuchskontakten wurden wir immer wieder vom Vater beleidigt, beschimpft und bedroht. Für die Kleine war es unerträglich, sie reagierte immer heftiger. Zu allem anderen kamen bei ihr noch respiratorische Affektkrämpfe dazu.

Unsere Woche sah nun also so aus: zweimal die Woche Kinderarzt, ein bis zweimal Besuchskontakt und mindestens einmal die Woche Kinderklinik. Wie soll ein Kind das aushalten? Klinik und Arzt wollten wegen Kindeswohlgefährdung einen sofortigen Stopp der Besuchskontakte. Mit Androhung eines Bußgeldes wurde der Besuchskontakt eingefordert. Wir dachten, dass dies doch alles nicht wahr sein konnte, wo bitte bleibt da das Kindeswohl? Wir hatten keine Möglichkeit die Kleine zu schützen. Es war kaum auszuhalten.

Unser Kinderarzt hat daraufhin den Vormund der Kleinen angezeigt. Das änderte die Situation leider auch nicht. Das war für die Kleine und uns eine schreckliche Zeit. Von da an ging alles ganz schnell. Es gab einen richterlichen Beschluss, nach dem die Kleine innerhalb von fünf Tagen zurück zu ihren Herkunftseltern musste. Einfach furchtbar.

Die Kleine hat sich ins Leben gekämpft und wollte leben, lernen und glücklich sein, einfach Kind sein. FASD Kinder brauchen Struktur, Gewohnheiten und vor allem Liebe.

Am Ende wurde uns die Schuld an ihrem Verhalten gegeben. Wir leben seitdem sie weg ist jeden Tag mit großer Sorge um die kleine Maus. Warum steht „Elternrecht“ vor „Kindeswohl“? Das muss sich ändern!!!

Die Mutter hat in der Zeit, wo die Kleine bei uns war, noch ein Kind bekommen, was auch ein Methadon-entzug machen musste. Also lebt die Kleine jetzt in einer Familie mit einer alkoholabhängigen Mutter mit Baby und einem aggressiven Vater.

Wir waren mit der Kleinen ein Jahr lang 24 Stunden täglich zusammen. Aber entschieden über ihr Leben hat am Ende dann doch ein Gutachter, der sie dreimal gesehen hat und eine Richterin, die gar nichts von ihr wusste und zur Zeit der Verhandlungen selber schwanger war.

Der Gutachter hat zu uns gesagt „Sie sind bereit zu pflegen, also sind sie auch bereit ab zu geben. Sonst haben sie nichts dagegen zu sagen!“

Trotz des ganzen Unglücks sind wir dankbar für das Jahr mit der kleinen Maus. Wir hoffen, sie ist stark und hält durch.

Ein großer Dank gilt trotzdem unserem Kinderarzt, unserer Familie und unseren Freunden, Beratern, dem Jugendamt und ihrem Vormund.

Ohne ihre tatkräftige Unterstützung hätten wir das alles nicht geschafft.

FASD Kinder brauchen einen Platz, wo man sie so liebt, wie sie sind und unterstützt und fördert. Sie brauchen lebenslang vernünftige Betreuung, Unterstützung und ein liebevolles Umfeld

Die Pflegeeltern

## Buchrezension

- ▶ Angelika Rohwetter, Marlies Böner Zollenkopf: Richtige Mutter - falsche Mutter?
- ▶ Vandenhoeck & Ruprecht, 2016.
- ▶ [www.moses-online.de/literaturhinweis/richtige-mutter-falsche-mutter](http://www.moses-online.de/literaturhinweis/richtige-mutter-falsche-mutter)

### **Eine Besprechung des Buches durch eine erfahrene Fachkraft der Adoptionsvermittlung und Adoptionsbegleitung:**

Ich leite einen Adoptions- und Pflegekinderdienst in konfessioneller Trägerschaft und arbeite seit fast 20 Jahren in diesem Arbeitsfeld. Zurzeit ist unser Dienst für ca. 50 nachgehende Adoptionsbegleitungen und für ca. 110 Pflegekinder zuständig.

Vorweg möchte ich schicken, dass die Pflegekinderhilfe in den einzelnen Kommunen in der Bundesrepublik ein sehr heterogen ausgestaltetes Arbeitsfeld ist. Von daher wird es sicher zutreffen, dass einige der Fallbeispiele, die in dem Buch „Richtige Mutter – falsche Mutter“ der beiden Autorinnen Rohwetter/Zollenkopf aufgeführt wurden, tatsächlich so stattgefunden haben. Diese Beispiele könnten tatsächlich Anlass gewesen sein, sowohl emotional als auch fachlich inhaltlich, die Autorinnen glauben zu machen, eine Parteinahme für die leiblichen Mütter in der Pflegekinderhilfe sei dringend geboten und als Thema aufzugreifen.

Doch was hier in diesem Buch vorgelegt wurde, zeigt deutlich, dass die beiden Autorinnen sich aus meiner Sicht zu wenig mit der tatsächlichen Praxis in der Pflegekinderhilfe auskennen.

Der Titel „Richtige Mutter – falsche Mutter“ und der Untertitel „Die Rolle der leiblichen Mütter im Pflegekindersystem“ hat mich zunächst interessiert. Beim Lesen stellte sich jedoch sehr schnell heraus, dass dieser Titel sehr stark parteilich aufgefasst werden soll, weil scheinbar den leiblichen Müttern, wenn ihre Kinder in Pflegefamilien untergebracht sind, nicht ausreichend Wertschätzung und Beteiligung entgegengebracht wird.



Dies kann ich aus meinem langjährigen Alltag in der Pflegekinderhilfe so nicht bestätigen. Sicher sind uns allen, die wir in der Pflegekinderhilfe tätig sind, die Themen, die in dem Buch angerissen werden, bekannt wie beispielsweise:

- ▶ die Konkurrenz der leiblichen Mütter mit den Pflegeeltern,
- ▶ die Ausgestaltung von Besuchskontakten,
- ▶ die Notwendigkeit die leibliche Familie einem Pflegekind zu erhalten,
- ▶ die Fragestellung, ob Pflegeeltern als institutionelle Hilfe leistende Stelle gesehen werden können oder nicht,
- ▶ die verschiedenen Motivationslagen von Pflegeeltern für die Übernahme der Aufgabe einer Pflegeelternschaft,
- ▶ die Ausgangssituation von leiblichen Müttern,
- ▶ die Belastung von Pflegefamilien usw.

Und an all diesen Themen wurden in der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in den vergangenen Jahren inhaltlich gearbeitet und sich fachlich inhaltlich in einem breit angelegten Fachdiskurs auseinandergesetzt. Erfahrungen aus diesem fachlichen Diskurs wurden umgesetzt und Rahmenbedingungen in der Pflegekinderhilfe neu justiert.

Aus meiner Sicht können die beiden Autorinnen nur einen sehr begrenzten Ausschnitt der Pflegekinderhilfe in den Blick genommen haben, um zu ihren Resümées, die sie in ihrem Buch darstellen, zu gelangen. Längst würdigt die Pflegekinderhilfe viele Aspekte, die in diesem Buch benannt wurden, differenziert und professionell.

Ausgangssituation für jede Pflegevermittlung ist die – fast könnte man schon sagen – Binsenweisheit, dass ein Kind aus seiner Familie genommen werden kann, aber die Familie nicht aus dem Kind genommen wird. Die Pflegekinderdienste, mit denen wir Kontakt haben und mit denen wir unter Beteiligung verschiedener Fachleute an der inhaltlichen Weiterentwicklung arbeiten, arbeiten auf der Grundlage von Konzepten, die eine wertschätzende und offensive Einbeziehung der Herkunftsfamilien in die Begleitung der einzelnen Pflegeverhältnisse als selbstverständlich mit einschließt. Insofern ist das vorliegende Buch eher dazu angehtan alte Klischees zu bedienen, als die Realität, wie sie derzeit in den verantwortungsvollen arbeitenden Pflegekinderdiensten gehandhabt wird, abzubilden.

Vor allem fehlt in diesem Buch aber der Blick auf das Wesentliche in der Pflegekinderhilfe, nämlich auf das, was das Kindeswohl im Einzelfall an Handeln erfordert. Der emotionale Blick auf die Bedürfnisse der leiblichen Mütter verstellt nach meinem Eindruck den beiden Autorinnen den Blick darauf, was ein Kind zu seiner gesunden Entwicklung benötigt. Und es ist für mich nicht erkennbar dass die Autorinnen folgende Grundannahme teilen: Ein Kind hat, egal in welches Familiensystem es hin geboren wird, in keinem Fall die Entwicklungsaufgabe, für seine Mutter/Eltern, die nicht in der Lage ist/sind, aus welchen Gründen auch immer, ihrer Erziehungsaufgabe gerecht zu werden, zu „sorgen“, bzw. Opfer dieser Defizite zu werden.

Abschließend noch Folgendes: Aus meiner Sicht gelingt es vielen Pflegekinderdiensten hervorragend, geeignete Pflegeeltern auf ihre Aufgabe vorzubereiten, deren Motivation sorgfältig zu prüfen und ihren Erziehungsauftrag im Rahmen einer qualifizierten Hilfeplanung mit ihnen zu besprechen. Weiter gelingt es, wertschätzende Vermittlungssituationen zu schaffen und leibliche Eltern in den Gesamtprozess mit einzubeziehen. Im Buch wird im Übrigen nie von den leiblichen Vätern gesprochen, die zu beteiligen wären. Auch sie spielen für die Kinder im Identitätsfindungsprozess ja auch eine große Rolle. Ist das vielleicht ein Hinweis auf die sehr emotionale Beteiligungslage der Autorinnen?

Ich lade die beiden Autorinnen gerne in unseren Pflegekinderdienst ein, damit sie sich ein Bild von unserer Vermittlungspraxis und Arbeitsweise machen können. Ich hoffe, dass das vorliegende Buch nicht dazu dient, aus meiner Sicht längst überholte Klischees für die Arbeitsweise von Pflegekinderdiensten erneut zu bedienen.

Ursula Hennel

## Interessantes

### ***Neue Webseite des Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD***

#### **Alkohol in der Schwangerschaft**

Die Seite [www.fasd-fz-koeln.de](http://www.fasd-fz-koeln.de) bietet ausführliche Informationen über medizinische, sozialrechtliche und vor allem pädagogische Themen rund um fetale Alkoholspektrumstörungen (FASD), einer lebenslangen Behinderung von Neugeborenen durch Alkoholkonsum in der Schwangerschaft.

#### ***Information und Beratung in allen Lebensbereichen.***

Ein besonderer Schwerpunkt des neuen Fachzentrums liegt in der Information und Beratung aller am FASD-Hilfesystem Beteiligten. Daher führt das Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD Köln Fortbildungen und Schulungen für Pflegeeltern und Fachkräfte öffentlicher und privater Jugendhilfeträger durch. Und als besonderen Service können sich Interessierte in regelmäßigen

Expertensprechstunden zu wechselnden Themen individuell beraten lassen. So findet am 19. September eine Telefonaktion zum Thema „FASD und Schule“ statt, einem besonders schwierigen und konfliktbeladenen Lebensbereich für Kinder und Jugendliche mit FASD.

Konkrete Hinweise und praktische Tipps über Entlastungsangebote in der Region, Ferienfreizeiten und Veranstaltungshinweise ergänzen das umfangreiche Angebot der Webseite insbesondere für Pflegefamilien.

Auf einer interaktiven Landkarte sind darüber hinaus Ärzte, Psychologen/Psychiater, Pädagogen, Therapeuten und Selbsthilfegruppen zusammengestellt, die mit FASD vertraut sind.

Ziel des Fachzentrums ist die regionale und interdisziplinäre Vernetzung von Experten aus den Bereichen Medizin, Pädagogik und Sozialrecht sowie aus der therapeutischen und pädagogischen Praxis. Gefördert wird das Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD Köln von der RheinEnergieStiftung Familie.

#### ***Alkohol verursacht häufigste Behinderungen bei Neugeborenen.***

Jährlich werden rund 10.000 Kinder mit Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD) geboren, so eine Schätzung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung. Damit zählt FASD – verursacht durch Alkohol in der Schwangerschaft - zu den häufigsten Behinderungen von Geburt an. Betroffene Kinder und Jugendliche weisen Verhaltensauffälligkeiten sowie z.T. schwere geistige und körperliche Behinderungen auf und benötigen dauerhaft fremde Hilfen und Unterstützung im Alltag. Etwa 80 Prozent der Kinder mit FASD leben nicht in ihren leiblichen Familien, sondern in Pflege- und Adoptivfamilien.

#### ***Fachzentrum fördert Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention***

Das Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD Köln liefert einen wesentlichen Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, indem es bisher in der Region fehlende ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bereitstellt.

Gegründet wurde das FASD-Fachzentrum vom Erziehungsbüro Rheinland, einem Beratungsträger für Fachpflegefamilien in Köln. Bereits in den vergangenen Jahren entwickelte das Erziehungsbüro Rheinland spezielle Hilfeangebote für Pflegekinder mit fetalen Alkoholspektrumstörungen sowie Beratungsangebote für Fachleute öffentlicher und privater Jugendhilfeträger. Diese Erfahrungen und Informationen werden nun in dem regionalen Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD gebündelt und auf einen Blick zugänglich gemacht.

Das Erziehungsbüro Rheinland wurde 1999 gegründet und ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Kindern und Jugendlichen, die vorübergehend oder auf Dauer nicht bei ihrer leiblichen Familie leben können, vermittelt das Erziehungsbüro Rheinland neue Perspektiven. So verschafft es auch Kindern mit FASD die Chance, in der Geborgenheit einer Pflegefamilie aufwachsen zu können.

**Weitere Informationen und Ansprechpartner:**

Lydia Richter  
Öffentlichkeitsarbeit  
Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD Köln  
Erziehungsbüro Rheinland gGmbH  
Christophstr. 50 - 52  
50670 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 720262-22  
Fax: +49 (0) 221 720262-1823  
[www.fasd-fz-koeln.de/Internet](http://www.fasd-fz-koeln.de/Internet)  
Köln, im August 2016.

**Haftpflichtversicherung = Schadensregulierung?**

Die Absicherung von Schäden, die durch Pflegekinder verursacht werden, ist sehr mangelhaft. Die Haftpflichtversicherung basiert auf den Regelungen zum Schadenersatz sowie zur Haftpflicht (BGB §§ 823, 828 und 832). Das bedeutet, dass entweder die Deliktfähigkeit des Schadensverursachers gegeben sein muss oder eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. In den aktuell angebotenen Haftpflichtversicherungen für Pflegekinder wird jedoch regelmäßig auf dieses Ausschlusskriterium hingewiesen. So heißt es in den Arbeitspapieren des LVR: „Eine Haftpflichtversicherung wird von vielen Jugendämtern für Schäden, die das Pflegekind Dritten zufügt, in Form so genannter Sammelversicherungen für Pflegekinder abgeschlossen. Diese erfassen [...] jedoch regelmäßig nur solche Schäden, die durch ein bereits deliktsfähiges Kind (Vollendung des siebten Lebensjahres) verursacht werden.“

Eine andere Versicherung schreibt: „[...] Wir versichern gesetzliche Haftpflichtansprüche nach dem BGB [...]“ Mit der Formulierung „gesetzliche Haftpflichtansprüche“ ist, ohne es zu betonen natürlich ebenfalls der Bezug auf die Deliktfähigkeit hergestellt.

**Außerhalb der Pflegefamilie**

Nach außen, also zu Personen außerhalb der Pflegefamilie, können für deliktfähige Pflegekinder Schäden über die private Haftpflichtversicherung übernommen werden. Sind die Pflegekinder nicht deliktfähig, ist gesetzlich nur über eine Verletzung der Aufsichtspflicht eine Regulierung über die Versicherung möglich. Allerdings muss man bei dieser Konstellation mitbedenken, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht immer auch die Frage aufwirft, ob die Pflegeeltern ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass jede Versicherungsgesellschaft das Recht hat zu prüfen, ob die Haftpflichtforderung zu Recht besteht. Für Schäden, die aus Vorsatz oder mutwillig begangen wurden, kann jede Versicherungsgesellschaft die Schadensregulierung ablehnen.

Wenn die Versicherung mitteilt, dass kein Haftpflichtanspruch vorliegt aber der Schaden trotzdem eingetreten ist, sind es meist die Pflegeeltern, die im Sinne des Erhalts guter nachbarschaftlicher, schulischer, [...] oder freundschaftlicher Beziehungen den Schaden begleichen. Folgendes Zitat belegt die Situation von Pflegeeltern: „Ich möchte zu bedenken geben, dass unsere Aufgabe als Pflegeeltern darin besteht, Paul in einer normalen und positiven Umgebung aufwachsen zu lassen. Daher ist es unmöglich, den Nachbarn etwas in der Art zu sagen wie: Tja, Pech gehabt, Paul ist leider noch zu klein. Sieh' zu, wo du dein Geld herbekommst“.

Weiterhin ist es wichtig zu wissen, dass Schäden, die mit motorisierten Fahrzeugen begangen werden, ebenfalls nicht unter die Haftpflicht fallen, da das Fahrzeug selbst haftpflichtversichert ist. Die Autohaftpflichtversicherer haben ebenso die Möglichkeit, die Regulierung von Schäden teilweise oder vollständig abzulehnen – und wenn sie die Schadensregulierung übernehmen, bleibt beim Fahrzeughalter – also meist den Pflegeeltern – die Hochstufung der Versicherung oder eine zivilrechtliche Schadenersatzklage der Auto-Versicherung an das jugendliche Pflegekind. Und diese ist wiederum nicht über die Private Haftpflichtversicherung regulierbar.

**Schäden innerhalb der Pflegefamilie**

Einige Versicherungen bieten Versicherungsschutz im Binnenverhältnis an. Schädigt das Pflegekind Gegenstände der Pflegeeltern, haben diese zunächst einen Anspruch gegen das Pflegekind selbst, der unter

bestimmten Bedingungen von der Versicherung übernommen wird, jedoch nicht, wenn es unter 7 Jahren alt ist oder wenn es unter 18 Jahren alt ist und ihm die nötige Einsichtsfähigkeit fehlt. Verneint die Versicherung einen Haftpflichtfall, haben Pflegeeltern die Möglichkeit, die Schäden aus eigener Tasche zu bezahlen oder zivilrechtlich ihr Pflegekind zu verklagen. Schadenersatzansprüche können die Zukunftsperspektiven von Kindern belasten oder sogar konträr zur Hilfezielstellung wirken.

Es gibt Pflegekinder, die beeinträchtigt sind und hochgradig aufgeregt und exzessiv reagieren können. Wenn so ein Kind extrem sauer ist und z.B. im Haus und Hof Feuer macht, dann verlieren die Pflegeeltern viel oder alles. Sie könnten notfalls vor dem Ruin stehen. Nach den Regularien der Versicherungen sind eben genau diese Schadensfälle nicht versicherbar.

### ***Pflegefamilie sein – ein unkalkulierbares Risiko?***

Wie kann einer Pflegefamilie geholfen werden, die durch eine Handlung/Tat ihres Pflegekindes einen Schaden an Leib, Leben oder/und Vermögen erleidet? Kann es wirklich damit getan sein hinzunehmen, dass sie in der Erfüllung einer gesellschaftlichen Aufgabe allein steht und nichts zu erwarten hat?

Sie finden die Stellungnahme mit dem Briefkopf des Runden Tisches als pdf-Datei:

- ▶ [www.moses-online.de/node/32863](http://www.moses-online.de/node/32863)

## **Aktuelles zur SGB VIII - Reform**

### ***Informationen und Diskussionsforum zur SGB VIII-Reform***

Seit einiger Zeit sind Planungen zu einer grundlegenden Reform des SGB VIII im Gange. Im Zentrum steht die „inklusive Lösung“ (Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe). Gleichzeitig wird mit ihr das größte Reformvorhaben der Kinder- und Jugendhilfe seit dem KJHG 1990 verknüpft. Zur Unterstützung bei der Erschließung dieses umfangreichen, komplexen Vorhabens, hat das DIJuF unter [www.kijup-sgbviii-reform.de](http://www.kijup-sgbviii-reform.de) eine eigene Website ins Leben gerufen: Auf dieser findet man die – derzeit als Arbeitsfassungen des BMFSFJ bekannt gewordenen – Gesetzentwürfe und Begründungen sowie Informationen zum weiter geplanten Verfahren. Außerdem sind in einzelnen Bausteinen die betroffenen Themenkomplexe abgebildet, in denen jeweils die entsprechende Teil-Synopse sowie sukzessiv die Zusammenstellung der Begründung zu finden sind; analytisch-bewertende Stellungnahmen sollen folgen. Darüber hinaus besteht in Diskussionsforen die Möglichkeit zum Austausch – sowohl themenbezogen als auch in Grundsatzdiskussionen reformübergreifend.

Mitteilung des DIJUF.

Infoseite <http://kijup-sgbviii-reform.de>

### ***Synopsen des DIJuF zur Pflegekinderhilfe***

Sie Synopsen zur Entwurfsfassung 2017 finden Sie hier:

- ▶ Synopsen, Gesetzesbegründungen, Stellungnahmen:  
<http://kijup-sgbviii-reform.de/2016/07/28/pflegekinderhilfe/>

### ***Synopse der Diakonie zum Entwurf des Reformgesetzes***

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Synopse SGB VIII Stand 22.10.2015 und Arbeitsentwurf vom 23.08.2016.

Mit freundlicher Genehmigung der Diakonie Deutschland können Sie die im Referentenentwurf vorgestellten Änderungen des SGB VIII für 2017 und für 2022 als pdf-Datei einsehen und herunterladen.

- ▶ [www.moses-online.de/node/32867](http://www.moses-online.de/node/32867)

## Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Oktober 2016.

Gerne publizieren wir auf [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de) oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter [www.moses-online.de/abonnement](http://www.moses-online.de/abonnement)

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR  
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin  
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

[redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

[service@moses-online.de](mailto:service@moses-online.de)